

STATUTEN

des Schützenvereins



SV THURTAL

	I. Name, Sitz und Zweck
Art. 1	<p>Der Schützenverein Thurtal mit Sitz in Hüttlingen, entstanden durch die Fusion des im Jahre 1888 gegründeten Schützenverein Thurtal mit der 1537 erstmals erwähnten Feldschützengesellschaft Felben–Wellhausen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung als wichtig.</p> <p>Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizer Schiesssportverband, dem Kantonalschützenverein und dem Schützenverband der Region Frauenfeld an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).</p>
	II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag
Art. 2	<p>Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Veteranen und Senior-Veteranen) Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis aller lizenzierten und übrigen Mitglieder.</p> <p>Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.</p> <p>Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.</p> <p>Die Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Er beträgt höchstens Fr 200.-</p>
Art. 3	<p>Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung und informiert den Verein an der nächsten GV.</p>
Art. 4	<p>Schützinnen und Schützen (Nichtmitglieder), welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.</p> <p>Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein vom Vorstand festgelegter Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.</p>
Art. 5	<p>Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.</p>

Art. 6	1	Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
	2	Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
Art. 7		Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
Art. 8		Aktivmitglieder: Aktivmitglieder sind Schützen, die an vereinsinternen und –externen Schiessen, sowie freiwillig auch an den Bundesübungen teilnehmen. Sie bezahlen den Jahresbeitrag und haben Stimm- und Wahlrecht.
Art. 9		Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden: a. Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben. b. Schützinnen und Schützen, die während mindestens 12 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren. c. Aktivmitglieder, die dem Verein während 30 Jahren angehört haben. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Nicht mehr aktive Ehrenmitglieder, die die SSV–Lizenz nicht lösen, sind vom Vereinsbeitrag befreit. Sie werden im Mitgliederverzeichnis aufgeführt bis zum Tod oder verlangtem Austritt.
Art. 10		Passivmitglieder: Passivmitglieder sind nichtschiessende Mitglieder, die den Verein in finanzieller oder materieller Art unterstützen. Sie haben Zutritt zu den Vereinsversammlungen, zum Endschiessen sowie zu allen der Geselligkeit und Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen. Passivmitglieder bezahlen den von der Generalversammlung für diese Kategorie festgelegten Jahresbeitrag. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

	III. Organisation
Art. 11	Die Organe des Vereins sind: a. Vereinsversammlung b. Vorstand c. Rechnungsrevisoren
Art. 12	Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel vor dem 1. April statt und erledigt folgende Geschäfte: Appell Wahl von zwei Stimmzählenden Abnahme des Protokolls Jahresbericht des Präsidenten Abnahme der Jahresrechnung Festsetzung der Jahresbeiträge Genehmigung des Jahresprogrammes Erläuterungen von Änderungen der Schiessvorschriften des Bundes Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Funktionäre. Eintritte, Austritte und Ehrungen Ernennung von Ehrenmitgliedern Abänderung und Ergänzung der Statuten Informationen und Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
	Vereinsversammlungen können einberufen werden: a. durch den Vorstand b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder
	¹ Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.
	² Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
	³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
Art. 13	Der Präsident und der Vorstand werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
Art. 14	Zwei Rechnungsrevisoren und ein Suppleant werden für ein Jahr gewählt. In der Regel scheidet der amtsältere Revisor aus und der Suppleant rückt nach. Die zwei Rechnungsrevisoren erstellen zuhanden der Generalversammlung den Revisorenbericht.

	IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren
Art. 15	<p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <p>Präsident Kassier Aktuar Hauptschützenmeister Standblattführer Jungschützenleiter Beisitzer</p> <p>Die Funktionen Standblattführer, Jungschützenleiter und Beisitzer müssen nicht zwingend besetzt werden. Sie dürfen zudem als Doppelmandat zu einer anderen Vorstandsfunktion belegt werden. Jedes Vorstandsmitglied darf höchstens zwei Funktionen einnehmen und hat in jedem Fall einfaches Stimmrecht.</p>
	<p>Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände - Aufstellen des Schiessprogramms - Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe - Vermögensverwaltung und Erstellung der Jahresrechnung - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr 2000
Art. 16	<p>Präsident:</p> <p>Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen. Er trifft alle notwendigen Anordnungen und überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder, sorgt für die Beachtung der Statuten und sonstigen Vorschriften. Zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.</p>

Art. 17	<p>Vorstandsfunktionen:</p> <p>Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt an der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.</p> <p>Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses und die Lizenzierung der Vereinsmitglieder. Er ist verantwortlich für die Anmeldungen, Einladungen und Abrechnung auswärtiger Schützenfeste und interner Schiessen. Er archiviert deren Ranglisten.</p> <p>Dem Hauptschützenmeister obliegt die Organisation des Schiessbetriebs. Er kann einem Schützenmeister die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen. Er ist insbesondere für die aktuelle Plakatierung und die Sicherheitsvorkehrungen an der Schiessanlage zuständig.</p> <p>Der Standblattführer ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er verfasst den Schiessbericht.</p> <p>Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte und sorgt für ein attraktives Rahmenprogramm.</p>
Art. 18	<p>Weitere Funktionäre:</p> <p>Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.</p> <p>Der Schützenhauswart besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials. Er erledigt oder delegiert den Unterhalt am Schützenhaus und dessen Grundstück.</p> <p>Der Anlagewart ist verantwortlich für die Funktionstüchtigkeit und die Wartung des Scheibenstands, der Trefferanzeige und der Sicherheitseinrichtungen.</p> <p>Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.</p> <p>Der Fähnrich hat sich um das Mitnehmen der Fahne und / oder der Standarte und die Präsentation bei offiziellen Anlässen zu kümmern.</p> <p>Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.</p>
Art. 19	<p>Jedes einzelne Vorstandsmitglied und jeder Funktionär ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.</p>
Art. 20	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p>

	V. Finanzielles
Art. 21	Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
Art. 22	Der Vorstand und die mit besonderen Aufgaben betrauten Funktionäre bezahlen den Mitgliederbeitrag der entsprechenden Mitgliederkategorie und werden für ihre Arbeit nicht speziell entschädigt.
Art. 23	Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen. Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Art. 24	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Eine die Höhe des Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

	VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen
Art. 25	Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
Art. 26	Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
Art. 27	Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.
Art. 28	<p>Im Falle einer Auflösung ist sämtliches Vereinsvermögen und Inventar der Gemeindeverwaltung zur Aufbewahrung zu übergeben, bis die Neubildung eines Vereines mit gleichem Zweck zustande gekommen ist, dem alsdann das Recht zusteht, die Depositen zu übernehmen.</p> <p>Sollte sich jedoch im vorgesehenen Fall die Neubildung eines Vereines nicht innerhalb von zehn Jahren vollziehen, so kann obengenannte Behörde über das Vermögen verfügen.</p>
Art. 29	Vorstehende Statuten sind an der Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 2. Januar 2005 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.
Genehmigung Schützenverein:	Ort / Datum:
Der Präsident:	Der Kassier:
Genehmigt Kantonale Militärbehörde	Ort / Datum: